



Peter Winterstein, Vizepräsident des OLG Rostock und neuer Vorsitzender des BGT stellt sich vor.

Peter Winterstein wurde von der Mitgliederversammlung des Betreuungsgeschichtstags am 05.11.2010 zum neuen Vorsitzenden gewählt.

Ein Interview mit Peter Winterstein unter dem Titel „**Der Einzelne mit dieser Macht - das kann nicht gut gehen. Die**

Akteure im Betreuungswesen brauchen eine Berufsethik“, das sich mit dem Richterbild und dem interdisziplinären Dialog im Betreuungswesen beschäftigt und zur inneren Selbstverpflichtung aller Akteure im Betreuungswesen aufruft.

Wie (gut) sind Richter/innen heute auf ihre besondere Aufgabe im Betreuungswesen vorbereitet? Was müssen sie (dazu) lernen?

Peter Winterstein: Richter sind auf dieses Rechtsgebiet nicht vorbereitet. In der theoretischen (universitären) Ausbildung der Richter kommt Betreuungsrecht nicht vor. Ausnahme: Wenn innerhalb des möglicherweise gewählten Schwerpunktfachs Familienrecht auch dieses für Juristen abgelegene Gebiet ausnahmsweise gehört wird. Auch in der praktischen Ausbildung (Referendarzeit) ist eine Ausbildung im Betreuungsrecht nicht vorgesehen. Anders ist das bei Rechtspflegern, die in den theoretischen und praktischen Ausbildungsteilen intensiv mit diesem Gebiet befasst sind und darin auch geprüft werden. Richter müssen sich die erforderlichen Rechtskenntnisse im Selbststudium aneignen und hoffen, die ein- bis zweimal jährlich angebotenen Tagungen in den Richterakademien Trier und Wustrau besuchen zu dürfen. Ein Richter lernt daher in erster Linie die praktische Handhabung des Betreuungsrechts von Kollegen und aus den vorgefundenen Akten. Das genügt nicht.

Ein Richter ist nicht nur Entscheider von juristischen Fragen, sondern muss sich bewusst sein, dass er im Betreuungsverfahren soziale Verhältnisse mitzugestalten hat. Das haben Richter noch nie gelernt. Und so ist es auch dem Vormundschaftsrichter selbst überlassen, ob er seine Aufgabe und die Anwendung von Recht in dieser Richtung versteht. Ich halte es für wesentlich, dass wir hier ein neues Richterbild entwickeln - anknüpfend an die kritische Diskussion in der Öffentlichkeit, die in den 80er Jahren begonnen hat und in der Richtersprüche hinterfragt wurden, in dem Sinne, was ein Richterspruch „anrichtet“.

Zu diesem neuen Richterbild gehört neben Rechtskenntnissen und innerer Selbstverpflichtung vor allem auch das Wissen über soziale Verhältnisse und Infrastrukturen. Wo und wie können Richter und Rechtspfleger das erwerben?

Peter Winterstein: Die Entscheidung der beteiligten Juristen, also Richter und Rechtspfleger greift in den Alltag der Menschen ein - das hat man sonst bei Gericht nicht in dem Maße oder nicht mit der Dichte wie im Betreuungsrecht. Das erfordert nach meiner Überzeugung die interdisziplinäre Kooperation. Das Gespräch mit hilflosen oder Problem beladenen Menschen gehört aber nicht zur Ausbildung von Richtern und Rechtspflegern; auch Kenntnisse über das sozialen Netz, insbesondere über die erforderlichen Ansprechpartner müssen sich beide in der praktischen Arbeit meist erst selbstständig aneignen. Gerade auf diesem Gebiet haben Richter - sofern sie sich nicht als Sozialrichter entsprechende Kenntnisse erworben haben - zunächst kaum eigenes Vorwissen und müssen sich hier im Alltag erst Grund-

kennnisse aneignen: Wie ist meine Gemeinde örtlich organisiert, wie sind die Behörden aufgestellt? Solche Eigeninitiative ist atypisch für Richter. Das Wissen wird ihnen für gewöhnlich "im Fall" von anderen präsentiert. Das reicht nach unserer Überzeugung nicht aus. Hier sind Maßstäbe und Standards für derart notwendiges Wissen gefordert. Es kann nicht sein, dass über Schicksale vom Schreibtisch aus anhand einer dünnen Akte entschieden werden kann. Man muss vor Ort gehen, man muss die Menschen sehen. Das muss Berufsstandard werden - wobei der Arbeitsdruck mit etwa 1.500 laufenden Betreuungsverfahren für Richter und Rechtspfleger immens hoch ist und dazu führt, dass das Gespräch insbesondere mit ehrenamtlichen Betreuern viel zu kurz kommt. In diesen Bereichen ist Aus- und Fortbildung für die Akteure gefordert.

...damit die Vorgabe des Betreuungsrechts, Alternativen zur rechtlichen Betreuung zuerst zu prüfen, überhaupt umgesetzt werden kann? Damit geprüft wird, wo es Alternativen im Umfeld des Betroffenen gibt, bevor ein Betreuer/eine Betreuerin bestellt wird?

Peter Winterstein: Ja, denn darauf sind die, die entscheiden, nicht vorbereitet. Nahe liegend wäre also, dass hier die Ausbildung von Volljuristen grundlegend verändert würde, doch die aktuellen Studienreformen gehen in eine vollkommen andere Richtung. Diese Diskussion ist also von vorneherein verloren. Mit der Erfahrung aus 20 Jahren auf diesem Arbeitsgebiet sage ich: Unsere Grundidee, der sozial interessierte Richter, ist der, der die Weichen zu stellen hat und zu gestalten hat, diese Idee kann ich nicht weiterverfolgen. Wir müssen uns vielmehr überlegen, wie wir die Einleitung des Verfahrens anders gestalten und ob das Betreuungsverfahren wirklich bei Gericht losgehen sollte oder ob es nicht eher in einem Teil der Sozial- oder Kommunalverwaltung starten müsste. Sollen örtliche Betreuungsbehörden das Betreuungsverfahren nur einleiten oder sogar die Erstentscheidung treffen? Einschneidende Entscheidungen (Freiheitsentziehung, Unterbringung nach PsychKG, Zustimmung zu schwer wiegenden ärztlichen Heileingriffen) müssen weiterhin richterliche Entscheidung bleiben. Die Strukturfrage aber muss neu gestellt werden. So wären für den Regelfall dieses Schauen nach

Alternativen und dieses umfassende Schauen auf das Sozialleistungsnetz gewährleistet.

Gibt es Beispiele für diesen Dialog zwischen den Juristen und den Sozialbehörden, der ja von Ihnen und dem Vormundschaftsgerichtstag e.V. gewollt und gesucht wird?

Peter Winterstein: Wir haben in Schwerin dazu einige Praxisversuche unternommen: In einem ersten Projekt, begleitet von der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, gesponsert 2003 vom Bundesfamilienministerium, haben wir eine Projektmitarbeiterin als justiznahen sozialen Dienst im Gericht mitbeschäftigt. Es war Aufgabe dieser Mitarbeiterin, die nicht Juristin, sondern Pädagogin war, bei der Antragsbearbeitung am Anfang eines Verfahrens nach Alternativen zur rechtlichen Betreuung zu suchen. Der Erfolg war mit Händen zu greifen. 2005 haben wir einen weiteren Versuch gestartet, diesmal mit der Aufgabenstellung, bestehende Betreuungen zu überprüfen, ob z.B. anstelle eines beruflichen Betreuers ein Ehrenamtlicher bestellt werden könne. Auch das hat Erfolge gezeitigt. In diesen Wochen endet ein Projekt in Schwerin zur Betreuungsoptimierung durch Sozialleistungen, das zwischen Stadt und Land vereinbart wurde. Diesmal nicht als justiznaher Dienst, sondern unmittelbar in der Betreuungsbehörde angesiedelt, mit dem Ziel auf Betreuungsvermeidung auch durch die Aktivierung von anderen sozialen Leistungen am Anfang eines Betreuungsverfahrens Einfluss zu nehmen. Von all diesen erfolgreichen Projekten kann man lernen: Überall da, wo es versucht wird und man es sich vornimmt, im Vorfeld rechtliche Betreuung zu vermeiden oder in laufenden Verfahren noch einmal genau hinzugucken, kann man etwas bewegen.

Was sagen Sie Praktikern, die jetzt einwenden: Da wurde Personal eingesetzt - und dieses zusätzliche Personal gibt es nicht?

Peter Winterstein: Ich bin überzeugt davon: Wenn man an bestimmten Stellen in seiner eigenen Arbeit umschichtet, andere inhaltliche Schwerpunkte setzt, dann kann man diese notwendigen Veränderungen möglich machen. Die Bereitschaft dazu muss man haben - damit ist man wieder bei dem Punkt "innere Haltung"/"Selbstverpflichtung". Um die Diskussi-

on kommt man nicht herum und auch um das nötige Engagement kann man sich nicht drücken. Im Rahmen des genannten Projektes haben wir auch eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet mit Behörde, Gericht, Betreuungsverein sowie einem beruflichen Betreuer als Repräsentanten. Wenn man ein solches Modell nimmt, nicht als ständiges Gremium, aber vielleicht dreimal im Jahr, dann bekommt man auch den Richter und den Rechtspfleger dazu. Das bietet die Möglichkeit sich fortlaufend abzustimmen in den Abläufen und in der Aufgabenverteilung. Die Beteiligten lernen sich kennen, handeln transparent und erreichen mehr Qualität im Sinne des zentralen Rechts des Einzelnen auf eine angemessene und auch auf eine zeitlich begrenzte Hilfe: Denn häufig genug wird nicht richtig verfolgt, dass Betreuung nur als vorübergehende Hilfe gedacht ist, die in einer Krisensituation greift und die dann wieder in die Hände näher stehender Personen oder in die Verantwortung des Betroffenen selbst zurück gehen muss.

Soziale Betreuung steht im Mittelpunkt dieser Überlegungen. Ist das Betreuungsrecht in diesem Punkt "fertig" geworden?

Peter Winterstein: Nein. Die Schnittstelle zu den kommunalen Behörden ist nur bruchstückhaft ausformuliert. Die Gründe dafür liegen in der Gesetzgebungsgeschichte: 1987, als das Jugendhilferecht reformiert wurde, bestand die Vereinbarung, diese Schnittstelle auszuformulieren. Dabei ist es dann geblieben, ein Erwachsenenhilferecht fehlt bis heute. Es wird aber gebraucht, um die Aufgabenverteilung Gericht/Behörde auf eine vernünftige Grundlage zu stellen. Es fehlt damit aber auch bis heute die Vorgabe an die Kommunen, die nichtgerichtlichen Verfahren verbindlich zu machen. Da gibt es eine Lücke. Es ist heute den örtlichen Akteuren überlassen und den jeweiligen Ressourcen, die ihre Leitungen dazu bereitstellen, ob und wie sie die allgemeinen Zielbeschreibungen des Gesetzes "das Gericht berät die Vormünder und fördert die Vereine etc." mit Leben füllen/umsetzen.

Dass die Umsetzung der Ziele des Betreuungsrechts dem Engagement der Akteure überlassen ist, kann kaum zufrieden stellen. Welche Standards für die Erstellung von Sozialgutachten durch Betreuungsbehörden und mit ihnen

kooperierende Betreuungsvereine werden gebraucht?

Peter Winterstein: Die Grundlage für Engagement ist neben der Selbstverpflichtung eine Frage der Ausstattung. Sonst kommen wir nie dahin, dass Betreuungsbehörden eine umfassende Sozialberichterstattung vorlegen können. Das aber ist unser Ziel als VGT e.V. Leider geht die aktuelle Debatte an diesem Ziel vorbei.

Im neuen FamFG seit 1.9.2009 ist vorgesehen, dass das Sozialgutachten von einem Facharzt für Psychiatrie oder einem Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie (zwei Jahre) erstellt wird. Wenn aber das, was rechtlich erforderlich ist, nun ein ärztliches Gutachten/eine Stellungnahme ist, ist es schwer, in der Sozialberichterstattung auf einen Standard zu kommen, der das Niveau von echten Sozialgutachten hat. Da hatten wir als Richter bisher bessere Möglichkeiten, die Sozialdiagnostik durch entsprechend qualifizierte Gesprächspartner zu bekommen: eine tiefer gehende Bewertung der sozialen Verhältnisse mit Aufzeigen der Hilfemöglichkeiten, mit genauere Schilderung der Ressourcen des Betroffenen und seiner Prognose für die Zukunft. Hier muss sich das vormundschaftliche Verfahren wieder reformieren, damit es dem Anspruch eines fortschrittlichen Betreuungsrechts im Sinne der Selbstbestimmung der Betroffenen gerecht wird. Dafür treten wir interdisziplinär als Vormundschaftsgerichtstag ein.

Für die Persönlichkeitsrechte von Betreuten übernehmen nach diesem Verständnis in der Praxis besonders die Berufsbetreuerinnen und -betreuer Verantwortung. Welche Qualifikation brauchen sie nach Ihrer Überzeugung und nach Auffassung des Vormundschaftsgerichtstages e.V.?

Peter Winterstein: Unsere Ursprungsidee war der organisierte Einzelbetreuer. Wir wollten, dass das persönliche Verhältnis zum Betroffenen bei allen Handlungen und Entscheidungen eine Rolle spielen sollte und nicht anonyme Fallverwaltung. Wenn wir jetzt in Zeiten der Pauschalierung wieder dahin kommen, dass eher verwaltet und nicht "betreut" wird, dann ist das eine ungesunde Entwicklung. Das Sozialleistungssystem ist so kompliziert geworden, dass man eigentlich einen sozialen Anwalt

für den Betroffenen bräuchte. Das Aktivieren von sozialen Leistungen ist heute ein ganz zentraler Punkt für den Betreuer, ob Laie oder Profi. Und das geht nur mit sozialarbeiterischen, juristischen, psychologischen Qualifikationen. Zusammen genommen ist der Betreuer/die Betreuerin ein Beruf mit hoher Qualifikation. Ich halte es für eine Fehlentwicklung, wenn gesetzlich im Gegensatz dazu festgeschrieben ist, dass auch jemand ohne jegliches Vorwissen Berufsbetreuer werden kann. Die Anforderung an den Betreiber einer Würstchenbude ist damit wesentlich höher als die an einen Berufsbetreuer, der Entscheidungen treffen kann über Freiheit, Vermögen und Schicksal von Menschen. Das darf nicht sein. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, den nötigen Mut für klare Standards aufzubringen. Völlig klar ist für mich, dass jeder, der keine Grundqualifikation mitbringt, sei es ein Rechtsstudium oder ein Sozialpädagogikstudium, eine Übergangsschonfrist bekommt, um aus dem Beruf auszusteigen oder sein Wissen aufzustocken. Man kann schon aus verfassungsrechtlichen Gründen niemand aus dem Beruf rausdrängen ohne ihm eine solche Übergangschance zu geben. Für die Zukunft aber muss man parallel dazu klare Qualifikationsforderungen formulieren und dann auch durchziehen: „Außerhalb des Ehrenamtes darf nur bestellt werden, wer ...“ Das ist nach meiner Vorstellung die notwendige Weiterentwicklung im Profil des Berufsbetreuers.

Was sind neben dem verlangten gesetzgeberischen Mut für solche Regeln im Betreuungsalltag die beruflichen Standards, die sich die Akteure selbst setzen müssen?

Peter Winterstein: Als Grundprinzip für dieses Gebiet gilt: Der Einzelne mit dieser Macht - das kann nicht gut gehen. Das trifft auf den Richter und den Rechtspfleger und ebenso auf den Betreuer zu. Jeder muss für sich eine Berufsethik entwickeln, denn wenn der Einzelne mit dieser Macht auftritt und sein Gegenüber, der Betroffene, in gewissem Umfang hilflos, vielleicht sprachlos ist, ist die Gefahr von Missbrauch, Selbstüberschätzung, Grenzüberschreitung zum Greifen nahe. Man muss lernen zu helfen, aber mit den Händen in den Hosentaschen, also nicht das erledigen, was der Betreute noch selbst kann. Die Eigenkräfte fördern, ist nicht selbstverständlich, zumal es ja

auch ein schönes Selbstgefühl gibt, dass man etwas effektiv und gut geschafft hat... Und wenn Pauschalen in der Vergütung zu mehr Effizienz auffordern ist das Risiko, das stellvertretende Handeln zu missbrauchen, einmal mehr groß. Dem kann man nur begegnen, indem es möglichst keine Einzelkämpfer gibt, indem Erfahrungsaustausch in Gesprächen, kollegialen Runden vorgeschrieben wird, in dem Supervision zum Standard gehört, auch für den, der sein Büro alleine führt. Supervision brauchen auch Richter und Rechtspfleger... das sind Perspektiven, für die wir einstehen.

Das Interview führte die Journalistin Katrin Sanders aus Köln

Peter Winterstein / Vita /

Seit 2010 Vizepräsident des Oberlandesgerichts Rostock, zuvor seit 2004 Direktor des Amtsgerichts Schwerin. Geboren in Franken / beim Abitur schon stand fest, dass er Jurist werden wollte; das Studium ging dann blitzschnell: Die nötigen Scheine hatte er nach vier Semestern zusammen, das Examen folgte nach dem siebten und ein Arbeitsangebot gleich im Anschluss ans Referendariat. Die Aussicht auf eine Stelle als Anwalt in einer Kanzlei mit Blick aufs Hamburger Rathaus gab er auf, wurde erst Staatsanwalt, dann Strafrichter und kam bald eher zufällig zum Vormundschaftsrecht. „Kniete sich rein“, um so gut zu werden, wie er es sich vorgenommen hatte; gründete den Vormundschaftsgerichtstag e.V. mit, lernte Mitte der 80er Jahre gemeinsam mit anderen Richtern in Österreich das dortige Sachwalterrecht kennen, in Frankreich die Altenheime und in Italien die gesellschaftlichen Veränderungen nach der Reformpsychiatrie; war 1986/89 beim Gesetzgebungsverfahren zum neuen Betreuungsrecht im Bundesjustizministerium eingebunden; engagiert sich als Herausgeberbeirat einer Fachzeitschrift im Bereich des Betreuungsrechts sowie als Vorsitzender des BGT e.V. für ein fortschrittliches Betreuungsrecht.